

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Änderung des Verweises bei Anteilen an Organgesellschaft.
- Änderung des Verweises auf Wertaufholung.
- Änderung der „Eigenhandelsanteile“ für Institute.
- Fundstelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126).

## § 8b

### Beteiligung an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),  
zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014  
(BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne des **§ 14 oder § 17** außer Ansatz. <sup>2</sup>Veräußerungsgewinn im Sinne des Satzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert übersteigt, der sich nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung im Zeitpunkt der Veräußerung ergibt (Buchwert). <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Gewinne aus der Auflösung oder der Herabsetzung des Nennkapitals oder aus dem Ansatz des in **§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3** des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Werts. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, soweit der Anteil in früheren Jahren steuerwirksam auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben und die Gewinnminderung nicht durch den Ansatz eines höheren Werts ausgeglichen worden ist. <sup>5</sup>Satz 4 gilt außer für Gewinne aus dem Ansatz mit dem Wert, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ergibt, auch für steuerwirksam vorgenommene Abzüge nach § 6b des Einkom-

mensteuergesetzes und ähnliche Abzüge.<sup>6</sup>Veräußerung im vorstehenden Sinne ist auch die verdeckte Einlage.

(3) bis (6) *unverändert*

(7) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 6 sind nicht auf Anteile anzuwenden, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 1a des Kreditwesengesetzes **in Verbindung mit den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) oder unmittelbar nach den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013** dem Handelsbuch zuzurechnen sind. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Anteile, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens.

(8) bis (10) *unverändert*

Autor: Dr. Heinrich Jürgen **Watermeyer**, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht,  
DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Bonn  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

## Kompaktübersicht

---

J 14-1 **Inhalt der Änderungen:** Es handelt sich um Änderungen, die dazu dienen, die Verweise in § 8b Abs. 2 und 7 richtigzustellen (Abs. 2 Satz 3) oder an die geltende Rechtslage anzupassen (Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1).

J 14-2 **Rechtentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 8b Anm. 2 bis 4.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis auf § 18 gestrichen und in Abs. 2 Satz 3 der Verweis auf § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes durch „§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes“ berichtigt. In Abs. 7 Satz 1 erfolgt eine Anpassung des Handelsbuch-Verweises an die aktuellen Regelungen des KWG.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die geänderte Fassung ist erstmals für den VZ 2015 anzuwenden (§ 34 Abs. 1). Unklar ist uE, ob der zeitliche Anwendungsbereich für Abs. 7 Satz 1 eindeutig umgesetzt wurde. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich um eine notwendige Anpassung des Abs. 7 Satz 1 an den geänderten § 1a KWG. Dieser wurde aber bereits hinsichtlich Abs. 1 und Abs. 2 mit Wirkung ab dem 1.1.2014 geändert (Gesetz v. 28.8.2013, BGBl. I 2013, 3395), weil seitdem die Art. 102 bis 106 der VO (EU) Nr. 575/2013 als unmittelbar geltendes Recht das Handelsbuch regeln. § 1a KWG ergänzt die Anwendung seit dem 1.1.2014 für bestimmte Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, für die die EU-Regelungen über das Handelsbuch subjektiv nicht unmittelbar gelten. Abs. 7 Satz 1 übernimmt diese Regelungen der unmittelbaren Geltung der VO (EU) Nr. 575/2013 und die durch § 1a KWG angeordnete Geltung mit Wirkung ab dem 1.1.2015. Versteht man die Regelung wortlautmäßig auf diese Weise, bestünde eine zeitliche Anwendungslücke für den VZ 2014 hinsichtlich der unmittelbar durch Art. 102 bis 106 gebundenen Institute. J 14-3

**Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Änderungen sollen Verweise in Abs. 2 Satz 1 richtigstellen bzw. in Abs. 2 und Abs. 7 Satz 1 an die aktuelle Gesetzeslage anpassen. Ursächlich für die Streichung des Verweises auf § 18 in Abs. 2 Satz 1 sind die Neuregelungen der Organschaft durch das UntStReiseKG (v. 20.2.2013, BGBl. I 2013, 285). Im Zuge dieser sog. kleinen Organschaftsreform wurde die spezielle Regelung des § 18 aufgehoben, weil die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sätze 3 bis 6 diese Fälle ebenfalls, und zwar bereits seit dem VZ 2012, erfasst. Diese Änderung wird nun – aufgrund eines bisherigen gesetzgeberischen Versehens – in Abs. 2 Satz 3 nachvollzogen. Eine materielle Änderung im Rahmen des Abs. 2 Satz 3 ist damit nicht verbunden, weil § 18 seit VZ 2012 mangels Anwendungsbereichs ins Leere lief. Die Änderung in Abs. 2 Satz 3 dient schlicht dazu, einen ungenauen Verweis präzise zu fassen. Die Änderung des Abs. 7 Satz 1 hat ihren Grund in der Neufassung des § 1a KWG (Gesetz v. 28.8.2013, BGBl. I 2013, 3395) und der VO (EU) Nr. 575/2013 v. 6.6. 2013, die als unmittelbar geltendes Recht seit dem 1.1.2014 anwendbar ist. Sie bestimmt unmittelbar, dass unter die VO fallende Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute die Regelungen über die Führung eines Handelsbuchs in Art. 102 bis 106 zu beachten haben. § 1a KWG dehnt diesen Anwendungsbereich auf solche Institute aus, die nicht unmittelbar den Handelsbuchregelungen der Art. 102 bis 106 der VO (EU) Nr. 575/2013 unterfallen. Insoweit handelt es sich bei § 1a KWG um eine konstitutive Regelung, um die Handelsbuchadressaten über die EU-Verordnung hinaus auszudehnen. J 14-4

► **Anteile an Organgesellschaften:** Anteile an OG unterfallen wie alle Anteile Abs. 2. Die uE klarstellende Regelung, die nunmehr nur noch auf OG iSd. §§ 14 und 17 verweist und § 18 nicht mehr enthält, erfasst weiterhin alle Anteile iSd. Abs. 2, auch wenn sie an einer Gesellschaft bestehen, die eine OG bildet. Zu Einzelheiten s. § 8b Anm. 65.

► **Gewinn aus Wertaufholung:** Der Gewinn aus der Aufholung einer (insbes. wegen Abs. 3 Satz 3) nicht steuerwirksam vorgenommenen Teilwertabschreibung ist wie ein Veräußerungsgewinn stfrei. Die Richtigstellung des Gesetzeszitats in Abs. 2 Satz 3 hat keine materielle Auswirkung. Zu Einzelheiten s. § 8b Anm. 83.

► **Keine Anwendung der Abs. 1 bis 6 auf Handelsbuchanteile von Banken und Finanzdienstleistern:** Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute unterfallen dem persönlichen Anwendungsbereich des Abs. 7 Satz 1 (s. § 8b Anm. 225). Sachlich setzt Abs. 7 Satz 1 Anteile voraus, die dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Während die dafür maßgebenden Regelungen bis zum 31.12.2013 in § 1a KWG enthalten waren, gelten für nachfolgende Zeiträume die in Art. 102 bis 106 der VO (EU) Nr. 575/2013 enthaltenen Ausweisregelungen als unmittelbar geltendes Recht. Die seit dem 1.1.2014 geltenden Regelungen in § 1a KWG beschränken sich darauf, die Regelungen zum Handelsbuch in Art. 102 bis 106 der VO (EU) 575/2013 binnengesetzlich auf Institute auszuweiten, für die sie nicht unmittelbar durch die VO (EU) Nr. 575/2013 gelten. Dabei handelt es sich um Kreditinstitute, die keine CRR-Institute (§ 1 Abs. 3d KWG) und keine Wohnungsbauunternehmen mit Spareinrichtung sind (§ 1a Abs. 1 KWG) sowie Finanzdienstleistungsinstitute, die keine CRR-Institute sind (§ 1a Abs. 2 KWG). Demzufolge enthält Abs. 7 Satz 1 nunmehr zwei Gruppen von persönlich betroffenen Instituten: Zum einen handelt es sich um Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, die unmittelbar den Art. 102 bis 106 unterfallen (CRR-Institute), und zum anderen um die Institute, die aufgrund § 1a KWG den Art. 102 bis 106 der VO (EU) Nr. 575/2013 unterfallen. Versteht man den Verweis in Abs. 7 Satz 1 auf § 1a KWG veranlagungsbezogen, fallen die letztgenannten Institute für den VZ 2014 unter Abs. 7 Satz 1, während die unmittelbar der VO (EU) Nr. 575/2013 unterfallenden CRR-Institute vom Wortlaut her wohl – versehentlich – für den VZ 2014 nicht erfasst sind (im Teileinkünfteverfahren demgegenüber ab VZ 2014, s. Anm. J 13-3f). Die Lücke wäre durch eine Anwendung der VO (EU) Nr. 757/2013 neben § 1a KWG in der ab dem 1.1.2014 geltenden Fassung zugunsten von Stpfl. zu schließen; eine nachteilige Anwendung ist uE ausgeschlossen (zur Problematik rückwirkender Lückenfüllung vgl. Drüen in Tipke/Kruse, § 4 AO Rn. 345 ff. [10/2011]). Zum Handelsbuch s. § 8b Anm. 225.